

# RS Vwgh 1992/3/12 91/06/0120

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1992

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

BauO Tir 1989 §1 Abs3 litf;

BauO Tir 1989 §2 Abs5;

BauRallg;

WRGNov 1990 §105 Abs1;

## Rechtssatz

Die in § 105 Abs 1 WRG demonstrativ aufgezählten öffentlichen Interessen, auf welche die Wasserrechtsbehörde "Bedacht zu nehmen hat", umfassen auch jene des § 1 Abs 3 lit f Tir BauO:

Sollte daher die einzubindende Zufahrtsstraße eine nicht dem Gemeingebräuch gewidmete Privatstraße sein, so wäre zu deren Einbindung nur eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, wenn das Bauwerk als Teil eines nach den Vorschriften des WRG bewilligungspflichtigen Vorhabens anzusehen wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991060120.X05

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>